

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-4410 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ. 11 0502/46-Pr.2/86

Wien, 30. Juni 1986

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

2002/AB

1986 -07- 01

Parlament  
1017 W i e n

zu 2030/J

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete Anfrage der Abg. Dr. Kohlmaier und Kollegen vom 7. Mai 1986, Nr. 2030/J, betreffend Grundstücksverkäufe der Creditanstalt-Bankverein, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. - 3.:

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 25 und 26 KWG obliegt es dem Bundesminister für Finanzen, unter Bedachtnahme auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kreditapparat, die Einhaltung der Vorschriften des KWG und der anderen Rechtsvorschriften für Kreditunternehmungen zu überwachen und Mißständen entgegenzutreten. Dem, diesen Bestimmungen entspringenden Eingriffsrecht des Bundesministers für Finanzen sind schon Einzelgeschäftsvorgänge der im § 25 Abs. 1 KWG genannten Unternehmungen, sofern durch diese Geschäftsvorgänge keine vom § 25 Abs. 2 leg.cit. erfaßten Rechtsvorschriften verletzt werden und keine Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen einer Kreditunternehmung gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte gegeben ist, nicht zugänglich.

Bei den Vorgängen, auf die sich Pkt. 1. der Anfrage bezieht, handelt es sich einerseits um die Veräußerung einer Liegenschaft und andererseits um die Veräußerung von Anteilsrechten an einer österr. Unternehmensgruppe. Diese Transaktionen wurden, wie die CA-BV aufgrund der vorliegenden Anfrage

- 2 -

mitteilte, in der durch Gesetz und Statut gebotenen Weise von den maßgebenden Organen des Unternehmens eingehend behandelt und schließlich vom Aufsichtsrat genehmigt. Das gem. § 26 Abs. 1 KWG zur Ausübung des Aufsichtsrechtes des Bundesministers für Finanzen eingesetzte Organ, vermochte diesbezüglich keine Verletzung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen wahrzunehmen, sodaß keine Handhabe zu weiteren Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörde bestand.

Sollten Umstände hervortreten, hinsichtlich derer das Gesetz aufsichtsbehördliche Maßnahmen gestattet bzw. gebietet, so werde ich diese Maßnahmen unverzüglich setzen. Über deren Ergebnis kann, sofern dem nicht die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht, der Nationalrat informiert werden.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Grimm', is centered on the page.